

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

(ausgenommen Kleinst-/Kleinunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht)

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Bahnhof Nätverk GmbH (nachfolgend „Bahnhof“), Berger Str. 11/13, 40213, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 109393 und der Geschäftskunde. Geschäftskunde ist, wer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Hiervon ausgenommen sind Kleinst- und Kleinunternehmen, sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

2. Bedingungen für den Vertragsschluss; Vertragsinhalt

2.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, kommt der Vertrag mit Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande. Soweit Bahnhof seine Leistung früher bereitstellt, kommt der Vertrag schon mit der Leistungsbereitstellung zustande.

2.2. Alle Angebote von Bahnhof sind freibleibend, sofern nicht im Angebot etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Bahnhof behält sich geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot auch nach Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

2.3. Für den Abschluss eines Vertrages mit Bahnhof muss der Kunde volljährig sein, sofern es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person handelt.

2.4. Der Vertrag zwischen dem Kunden umfasst:

- die Auftragsbestätigung durch Bahnhof
- die Besonderen Geschäftsbedingungen bezogen auf die jeweils vertragsgegenständliche Leistung, sowie die Preislisten.
- diese allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.5. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten gilt das jeweils zuerst genannte Dokument vorrangig.

2.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und Bahnhof geschlossenen Verträge.

2.7. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen oder anderen Erklärungen beigelegt sind.

2.8. Bahnhof bezieht klar Stellung gegen den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und unterstützt die von der Europäischen Union verhängten restriktiven Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund wird Bahnhof keine Verträge mit Geschäftskunden abschließen, die Verbindungen zur Russischen Föderation oder Belarus haben, sei es insbesondere, aber nicht ausschließlich aufgrund

- eines Geschäftssitzes in der Russischen Föderation oder Belarus
- der Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, die oder das einen Sitz in der Russischen Föderation oder Belarus hat und durch den Besitz von mehr als 50 % der Geschäftsanteile, oder
- Handlungen im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die vorgenannten Kriterien zutreffen.

Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass solche Beziehungen bestehen, ist Bahnhof berechtigt, die Erbringung der Leistungen vollständig einzustellen. In diesem Fall ist der Geschäftskunde auch verpflichtet, Bahnhof den durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstandenen Schaden zu ersetzen.

3. Bonität

3.1. Bahnhof ist berechtigt, vor Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen,

wenn Leistungen gegenüber dem Kunden erbracht werden sollen, die erst später vergütet werden. Dies dient der Vorbeugung von Zahlungsausfällen.

- 3.2. Bahnhof ist bei unzureichender Bonität berechtigt, den Vertragsschluss im Einzelfall abzulehnen.

4. Leistungen von Bahnhof

- 4.1. Die Leistungen von Bahnhof ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, Preislisten, sowie den Besonderen Geschäftsbedingungen.
- 4.2. Soweit auf der Website von Bahnhof oder in den Vertragsunterlagen die für die Leistungserbringung vorgesehene Netztechnologie und Technik genannt wird, dient dies ausschließlich der Information und stellt – soweit nicht im Einzelfall vertraglich anders vereinbart – keine vertragliche Vereinbarung dar. Bahnhof ist berechtigt zu wählen, welche Netztechnologie und Technik zur Leistungserbringung eingesetzt wird.
- 4.3. Zur Netztechnologie und Technik gehören insbesondere Netz- und Übertragungstechnologien und -protokolle, technische Infrastrukturen und Plattformen sowie Benutzeroberflächen.
- 4.4. Bahnhof ist berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, um auf technologische Neuerungen reagieren zu können. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit hierdurch die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht verändert werden.
- 4.5. Sollte es durch Änderungen an den technischen Mitteln im Sinne der Ziffern 4.1-4.4 zu Änderungen oder Beeinträchtigungen vertraglicher Leistungen kommen, gelten die Regelungen der Ziffer 11.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet,
- 5.1.1. die bereitgestellten Leistungen ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen,

- 5.1.2. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für ausreichende Deckung auf dem betreffenden Konto zu sorgen,

- 5.1.3. Änderungen der persönlichen Daten des Kunden unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere der Name, die Anschrift und die Bankverbindung des Rechnungsempfängers, sowie die für die Vertragsabwicklung benannte E-Mailadresse.

- 5.1.4. persönliche Zugangsdaten geheim zu halten und diese unverzüglich zu ändern, falls seitens des Kunden der Verdacht besteht, dass unberechtigte Personen die Zugangsdaten kennen,

- 5.1.5. Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

- 5.2. Um eine vertragsgemäße Leistung von Bahnhof zu ermöglichen ist der Kunde verpflichtet,

- 5.2.1. soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, Bahnhof oder seinen Erfüllungshelfen Zugang zum Grundstück oder darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen,

- 5.2.2. auf Kosten des Kunden den erforderlichen elektrischen Strom sowie die Erdung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung zur Verfügung zu stellen,

- 5.2.3. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von Bahnhof oder von Dritten im Auftrag von Bahnhof durchführen zu lassen,

- 5.2.4. für die Unterbringung der Anschalteinrichtung sowie der ggf. gemieteten Endgeräte auf eigene Kosten geeignete Räume bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten,

- 5.2.5. seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren.

- 5.3. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Nachweis führen kann, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
 - 5.4. Der Kunde hat die erforderliche Einwilligung der jeweils betroffenen Personen einzuholen, wenn und soweit er im Rahmen der Nutzung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift. Erhebt oder verarbeitet der Kunde besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO, hat er Bahnhof hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
 - 5.5. Der Kunde eines Produkts mit Telefonieleistungen ohne Anschluss muss nachweisen, dass er einen Bezug zum Ortsnetzbereich hat, in dem er die Leistung nutzt (z. B. am Firmen- oder Geschäftssitz, in einer Filiale) oder über einen Netzzugang/Anschluss in diesem Bereich verfügt. Dies ist durch die Vorlage entsprechender Unterlagen im Original oder als Kopie zu belegen, z.B. Gewerbebescheinigungen, Handelsregistrauszüge, Kammerbescheinigungen, Miet- oder Pachtverträge. Entfallen die Voraussetzungen für die Überlassung des Produktes mit Telefonieleistungen ohne Anschluss, hat der Kunde Bahnhof unverzüglich darüber zu informieren. Bei Verstößen ist Bahnhof berechtigt, den Vertrag über das Produkt fristlos zu kündigen.
- 6. Unerlaubte Handlungen und missbräuchliche Nutzung**
- 6.1. Folgende Handlungen sind dem Kunden untersagt:
 - 6.1.1. Das Überlassen von durch Bahnhof erbrachten Leistungen an Dritte zum alleinigen Gebrauch, sofern Bahnhof dem nicht zugestimmt hat.
 - 6.1.2. Das Anbieten von Telekommunikationsdiensten durch den Kunden mittels von Bahnhof erbrachten Leistungen.
 - 6.1.3. Die Nutzung von durch Bahnhof erbrachten Leistungen zum kommerziellen Betrieb von Servern.
 - 6.2. Dem Kunden ist es untersagt, von Bahnhof angebotene Flatrate-Dienste für folgende Anwendungen oder Dienstleistungen zu nutzen:
 - 6.2.1. Anbieten von Mehrwertdiensten oder das Angebot von Massenkommunikationsdiensten wie Call-Center, Telefonmarketing o. ä.
 - 6.2.2. Machine-to-Machine Anwendungen
 - 6.2.3. Dauerhafte oder zyklische Vernetzung oder Verbindung von Telekommunikationsanlagen oder Standorten.
 - 6.2.4. Herstellen von Verbindungen, damit der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhält, z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines.
 - 6.2.5. Herstellen von Verbindungen, die mittels automatisierter Verfahren zustande kommen.
 - 6.3. Darüber hinaus ist es dem Kunden nicht gestattet, die Leistungen von Bahnhof für die Übertragung, Verbreitung oder Vervielfältigung von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten zu nutzen oder Dritten gesetzlich verbotene Informationen, oder sonstigen Leistungen zu übersenden. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich Werbeanrufe oder Anrufe zum Zwecke des Vertriebs von Waren oder Dienstleistungen.
 - 6.4. Bahnhof und seine Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der überlassenen Produkte und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit dessen Billigung erfolgen. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich insbesondere aus datenschutz-, urheber- oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der überlassenen Produkte verbunden sind. Der Kunde ist verpflichtet, Bahnhof unverzüglich darüber zu

informieren, wenn er erkennt oder erkennen muss, dass ein solcher Verstoß droht.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt fristgerecht zu zahlen. Sofern nicht anders vereinbart hat der Kunde Bahnhof gemäß Ziff. 5.1.2 ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Bahnhof wird den Rechnungsbetrag binnen fünf Werktagen nach Zustellung der Rechnung gemäß des erteilten SEPA-Lastschriftmandates vom angegebenen Konto des Rechnungsempfängers einziehen.
- 7.2. Liegt im Einzelfall kein SEPA-Lastschriftmandat vor, muss der Rechnungsbetrag binnen fünf Tagen nach Zugang der Rechnung auf dem von Bahnhof angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Erfolgt bis zum Abschluss des fünften Tages keine Gutschrift, kommt der Kunde in Verzug.
- 7.3. Der Kunde ist dazu verpflichtet auch die Entgelte zu zahlen, die durch die befugte Nutzung der von Bahnhof erbrachten Telekommunikationsdienste durch Dritte entstehen. Gleiches gilt auch für die unbefugte Nutzung durch Dritte, sofern der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.
- 7.4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt, oder anerkannt sind.
- 7.5. Bahnhof ist berechtigt, die Preise für die vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen anzupassen, sofern und soweit es zu einer Erhöhung der Gesamtkosten bei Bahnhof kommt. Insbesondere bestehen die Gesamtkosten aus anfallenden Kosten für den Betrieb und die Nutzung des jeweiligen Netzes, sowie die technische Zuführung der Inhalte oder Dienste, sowie für Netzzusammenschaltungen und Teilnehmeranschlussleitungen einschließlich der jeweiligen Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, sowie der Kosten für das Kundenmanagement, Kosten der allgemeinen Verwaltung und Vergütungen von Verwertungsgesellschaften, soweit die Leistungen von Bahnhof Urheber- oder Leistungsschutzrechte betreffen. Eine Anpassung des Endkundenpreises darf nur

entsprechend dem Anteil des jeweils erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen und ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die nicht von Bahnhof veranlasst wurden. Kommt es gleichzeitig oder zeitversetzt zu einer Reduzierung einzelner Kostenbestandteile, ist dies bei der Berechnung der Gesamtkosten mindernd zu berücksichtigen.

- 7.6. Der Kunde kann den Vertrag nach Maßgabe von Ziff. 11 kostenfrei kündigen, wenn Bahnhof die Preise für die vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß Ziff. 7.5 einseitig anhebt.
- 7.7. Standardmäßig stellt Bahnhof dem Kunden die Rechnung in elektronischer Form zur Verfügung. Wünscht der Kunde zusätzlich eine Rechnung in Papierform, erhält der Kunde diese gegen Zahlung eines gesonderten Entgeltes.
- 7.8. Beanstandet der Kunde die Höhe der Verbindungspreise oder sonstige nutzungsabhängige Preise, hat er diese Beanstandung umgehend nach Zugang der Rechnung an Bahnhof zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei Bahnhof eingegangen sein. Beanstandet der Kunde die Höhe der Rechnung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Rechnung als genehmigt. Bahnhof wird im Rahmen der Rechnungstellung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung gesondert hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben auch nach Fristablauf unberührt.

8. Leistungsstörungen

- 8.1. Bei auftretenden Störungen seiner vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste kann der Kunde von Bahnhof verlangen, dass Bahnhof diese unverzüglich und unentgeltlich beseitigt werden, es sei denn, der Kunde hat die Störung selbst zu vertreten. Wenn Bahnhof die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist Bahnhof verpflichtet, den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen er eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.

8.2. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht. Meldet der Kunde eine Störung der vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste an Bahnhof und wird diese nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem dritten Tag eine Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde die Störung selbst zu vertreten hat oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt beruht.

8.3. Hat der Kunde einen Anspruch auf Entschädigung gemäß Ziff. 8.2, beträgt die Höhe der Entschädigung am dritten und vierten Tag nach Eingang der Störungsmeldung 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Weitere gesetzliche Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Entschädigung nach dieser Ziff. 8.3 ist jedoch auf einen solchen Schadensersatz, ein Schadensersatz auf diese Entschädigung anzurechnen.

8.4. Die Regelungen der Ziff. 8.1-8.3 entsprechen § 58 TKG.

8.5. Ist die von Bahnhof vertraglich zu erbringende Leistung von erforderlichen Vorleistungen Dritter abhängig, z.B. bei Übertragungswegen oder Bitstream-Access anderer Netzbetreiber, steht die Verpflichtung von Bahnhof unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit dieser Vorleistungen. Im Falle einer Nichtverfügbarkeit der Vorleistung wird Bahnhof den Kunden umgehend darüber informieren. Beide Vertragspartner haben dann das Recht, sich von dem Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Nichtverfügbarkeit zu kündigen. Hat der Kunde bereits Entgelte im Voraus entrichtet, werden ihm diese erstattet.

9. Haftung von Bahnhof

Bahnhof haftet gegenüber seinen Kunden gemäß § 70 TKG und dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen gilt das folgende:

9.1. Bahnhof haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für alle hierauf beruhenden Schäden uneingeschränkt.

9.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Bahnhof nur im Falle von Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Gerät Bahnhof durch leichte Fahrlässigkeit mit seiner Leistung in Verzug, wird die Leistung unmöglich oder wurde eine wesentliche Pflicht verletzt, ist die Haftung auf darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.

9.3. Kommt es durch leichte Fahrlässigkeit zu Datenverlust beim Kunden haftet Bahnhof nur dann im zuvor genannten Umfang, wenn der Kunde seine Daten regelmäßig gesichert hat und verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

9.4. Die Haftung für Schäden im Übrigen ist ausgeschlossen.

10. Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

10.1. Vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen gilt für Verträge mit Bahnhof eine Erstlaufzeit von 24 Monaten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Textform.

10.2. Verträge ohne feste Erstlaufzeit gelten als auf unbestimmte Zeit geschlossen und können, soweit nicht abweichend vereinbart, mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

10.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung

11.1. Dem Kunden steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in folgenden Fällen zu:

- 11.1.1. Wenn Bahnhof nach Maßgabe von Ziff. 7.5 einseitig den Preis für die vertraglich vereinbarten Leistungen anhebt,
 - 11.1.2. wenn Bahnhof Änderungen in der Art der Leistungserbringung im Sinne von Ziff. 4 vornimmt, oder
 - 11.1.3. Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen vornimmt.
- 11.2. Ein Kündigungsrecht nach Ziff. 11.1 steht dem Kunden nicht zu, wenn die Änderungen
- 11.2.1. ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind,
 - 11.2.2. rein administrativer Art sind und keinerlei negative Auswirkungen auf den Kunden haben oder
 - 11.2.3. unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatliches Recht vorgeschrieben sind. Dies gilt insbesondere bei Erhöhungen der Umsatzsteuer oder anderen Steuern und Abgaben.
- 11.3. Bahnhof wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preiserhöhung, AGB-Änderung oder der Änderung gem. Ziff. 4 verständlich und klar auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Preiserhöhung oder Änderung informieren, sowie über das bestehende Kündigungsrecht.
- 11.4. Der Kunde kann binnen drei Monaten ab Zugang der Information nach Ziff. 11.3 in Textform ohne Einhaltung einer zusätzlichen Frist kündigen. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder Preiserhöhung wirksam.
- 11.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

12. Sperre wegen Zahlungsverzug des Kunden

- 12.1. Bahnhof darf Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste nach Maßgabe von § 61 TKG ganz oder teilweise sperren. Der Notruf bleibt hiervon gem. § 164 TKG unberührt.
- 12.2. Andere Dienste als die in Ziff. 12.1 genannten darf Bahnhof sperren, wenn der Kunde mit mindestens einem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag in Verzug ist.
- 12.3. Im Falle einer Sperrung bleibt der Kunde verpflichtet, nutzungsunabhängige Entgelte zu bezahlen.

13. Vertragsübernahme

- 13.1. Der Kunde ist ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Bahnhof nicht berechtigt, die von Bahnhof erbrachten Leistungen gegen Entgelt oder sonstige Vorteile einem Dritten in irgendeiner Weise zu überlassen.
- 13.2. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis auf eine andere Person im Wege einer Vertragsübernahme übertragen, sofern Bahnhof dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt nur dann, wenn eine Vertragsübernahme technisch möglich ist.
- 13.3. Bahnhof ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf ein mit Bahnhof verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Bei einer Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen berechtigt dies den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung. Bei der Übertragung des Vertragsverhältnisses auf ein drittes Unternehmen, welches nicht im Sinne der §§ 15 AktG mit Bahnhof verbunden ist hat der Kunde das Recht, sich vom Vertrag zu lösen.

14. Datenschutz und Verschwiegenheit

- 14.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Bahnhof wird dabei insbesondere die Verpflichtung seiner Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 TKG sicherstellen. Sollte eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (Auftragsverarbeitung) erfolgen, werden die Vertragspartner

eine Vereinbarung abschließen, die der jeweils aktuellen Mustervereinbarung von Bahnhof zur Auftragsdatenverarbeitung entspricht und als Anhang Bestandteil dieses Vertrages wird.

14.2. Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen, die der jeweils anderen Partei im Rahmen dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages und zu dessen Durchführung verwendet werden. Die Parteien vereinbaren weiterhin, den Inhalt dieses Vertrages und die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse Stillschweigen zu wahren.

14.3. Die Parteien sind dazu verpflichtet, geheim zu haltende Informationen Dritten nicht zu offenbaren. Mit den Vertragsparteien verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und Subunternehmer gelten nicht als Dritte, sofern diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

14.4. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und Nichtverwertung vertraulicher Informationen im Sinne von Ziff. 14.2 entfällt,

14.4.1. soweit die betreffenden Informationen der jeweils anderen Partei bereits vor Mitteilung des Vertragspartners bekannt, oder der Öffentlichkeit bereits allgemein zugänglich waren,

14.4.2. oder der Öffentlichkeit die betreffenden Informationen ohne Verschulden und Veranlassung der Partei, der gegenüber die Informationen zuvor mitgeteilt worden sind, allgemein zugänglich werden,

14.4.3. oder diese in der Hauptsache solchen Informationen entsprechen, die der jeweils informierten Partei zuvor bereits durch einen berechtigten Dritten offenbart worden sind,

14.4.4. oder wenn dies kraft Gesetzes, einer gerichtlichen Entscheidung oder durch eine Verwaltungsbehörde angeordnet wurde u. o. der Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient. Bestehen Hinweise auf die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen

Verfahrens, die zu einer Offenlegung vertraulicher Informationen führen könnte, wird die am Verfahren beteiligte Partei dies der jeweils anderen Partei unverzüglich mitteilen. Vor einer Offenlegung ist die jeweils andere Partei hierüber zu unterrichten.

14.5. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und Nichtverwertung vertraulicher Informationen im Sinne von Ziff. 14.2 endet darüber hinaus zwei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages.

14.6. Bahnhof stellt die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten durch organisatorische und technische Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß der von Bahnhof eingesetzten Standards und Technologien sicher. Bahnhof stellt auf Anfrage nähere Informationen über die von Bahnhof ergriffenen Maßnahmen zur Datensicherheit zur Verfügung.

15. Höhere Gewalt

15.1. Bahnhof haftet nicht für Ereignisse höherer Gewalt, die Bahnhof an der vertragsgemäßen Leistung hindern oder die Leistungserbringung erschweren.

15.2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten alle Umstände und plötzlich auftretenden Ereignisse, die sich dem Willen und Einfluss der Vertragsparteien vollständig entziehen. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Blockaden, Maßnahmen der Regierung oder von Behörden, Krieg, andere militärische Konflikte, Mobilmachung, Terroranschläge, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten, sowie schwerwiegend und von den Parteien unverschuldet sind und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren.

15.3. Es gilt nicht als Pflichtverletzung, soweit die Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert sind. Im Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages festgelegte Fristen werden für die Dauer des Hindernisses entsprechend angemessen verlängert. Gleiches gilt für Vorleistungen, auf deren Erbringung durch Dritte Bahnhof angewiesen ist.

15.4. Die Parteien werden, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, alle Maßnahmen unternehmen, um die Folgen, die durch den Akt höherer Gewalt verursacht wurden, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird die jeweils andere Partei über den Beginn und das Ende des Hindernisses unverzüglich schriftlich informieren.

15.5. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage an, kann jede Partei diesen Vertrag ohne Auslösen einer Haftung und unentgeltlich kündigen, wenn der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Soweit bereits Leistungen erbracht wurden oder Kosten angefallen sind, sind diese von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

16. Schlichtung

Der Kunde kann durch Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einleiten, sofern einer der in § 68 Abs. 1 TKG genannten Sachverhalte vorliegt. An sonstigen alternativen Streitbeilegungsverfahren nimmt Bahnhof nicht teil.

17. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

17.1. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Bahnhof und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder aufgrund dieses Vertrages ist Berlin, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB ist und der Abschluss des Vertrages mit Bahnhof für Teil des von ihm betriebenen Handelsgeschäfts ist.